Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2266

09. 12. 82

Sachgebiet 9240

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Daubertshäuser, Curdt, Kretkowski, Pauli, Wimmer (Eggenfelden) und der Fraktion der SPD

eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
— Drucksache 9/2128 —

A. Problem

Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes über den Taxi- und Mietwarenverkehr sind mehr als 20 Jahre alt.

B. Lösung

Anpassung des Gesetzes an die zwischenzeitlichen Erfahrungen:
– Genehmigungen im Taxiverkehr sollen nur noch beschränkt übertragbar sein,
– Taxi- und Mietwarenverkehr sollen besser voneinander abgegrenzt werden,
– für die Vergabe von neuen Taxikonzessionen werden zusätzliche Vorschriften in das Gesetz eingefügt,
– die betrieblichen, verkehrlichen und tarifrechtlichen Vorschriften für den Taxiverkehr werden aktualisiert.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/2128 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	**Merker**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Der Genehmigung bedarf auch jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens. Der Genehmigung bedarf ferner die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die Übertragung des Betriebs auf einen anderen."

   b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

      „(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen im Verkehr mit Taxen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden."

   c) Die bisherigen Absäze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3; die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

   b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „und des Absatzes 3" gestrichen.

   c) Folgende Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

      „(4) Beim Verkehr mit Taxen ist die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, daß durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Hierbei sind für den Bezirk der Genehmigungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen

      1. die Nachfrage nach Beförderungsaufträgen im Taxenverkehr,
      2. die Taxendichte,
      3. die Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage unter Einbeziehung der Einsatzzeit,
      4. die Anzahl und Ursachen der Geschäftsaufgaben.

      Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen auf die öffentlichen Verkehrsinteressen soll die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einschalten. Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen.

      (5) Bei der Erteilung der Genehmigungen für den Taxenverkehr sind Neubewerber und vorhandene Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der Gruppen sollen die Antragsteller nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge berücksichtigt werden. Ein Antragsteller wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung nachrangig behandelt, wenn er

      1. das Taxigewerbe nicht als Hauptbeschäftigung zu betreiben beabsichtigt,
      2. sein Unternehmen nicht als Hauptbeschäftigung betrieben hat oder innerhalb der letzten acht Jahre ganz oder teilweise veräußert oder verpachtet hat oder
      3. seiner Betriebspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

      Einem Antragsteller darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden, sofern nicht mehr Genehmigungen erteilt werden können, als Antragsteller vorhanden sind. Die Genehmigung ist Neubewerbern für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen; die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten dürfen während dieses Zeitraums nicht übertragen werden."

3. § 47 erhält folgende Fassung:

   „§ 47
   Verkehr mit Taxen (Kraftdroschken)

   (1) Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen.

   (2) Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

   (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten

des Dienstbetriebs zu regeln. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. das Bereithalten von Taxen in Sonderfällen einschließlich eines Bereitschaftsdienstes,
2. die Annahme und Ausführung von fernmündlichen Fahraufträgen,
3. den Fahr- und Funkbetrieb,
4. die Kranken- und Behindertenbeförderung.

(4) Die Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der nach § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich).

(5) Die Vermietung von Taxen an Selbstfahrer ist verboten."

4. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt durch Funk einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Den Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Den Taxen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden. §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden."

5. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51
Beförderungsentgelte,
Beförderungsbedingungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für die Festsetzung und die Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte regelnden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen sowohl einheitliche Beförderungsbedingungen als auch einheitliche Beförderungsentgelte vereinbaren. Bei Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses soll eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

(3) Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

(4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

(5) Die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für die Festsetzung und Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer, den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes, den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechtsverordnung kann Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen festzusetzen, soweit nicht Beförderungsbedingungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzt sind oder Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 entgegenstehen; Absatz 6 bleibt unberührt. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Oberpostdirektion, Bundesbahndirektion, Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und den Fachver-

bänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn setzen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen die Beförderungsbedingungen und die Beförderungsentgelte unter Beachtung etwaiger Rahmenvorschriften nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 fest. Auf Verlangen des Bundesministers für Verkehr ist zu der Festsetzung sein Einvernehmen einzuholen. Er hat bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte den Bundesminister für Wirtschaft zu beteiligen."

6. § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3) oder das Mitführen oder Vorzeigen der Bestimmungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 51 Abs. 5),".

7. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „§ 51 Abs. 2" durch die Worte „§ 51 Abs. 7" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebenten Kalendermonats in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Merker

Der in Drucksache 9/2128 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1982 dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 8. Dezember 1982 behandelt hat.

A. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der ordnungsrechtliche Rahmen für Taxi- und Mietwagenverkehr gilt im wesentlichen unverändert seit dem Inkrafttreten des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, diese Vorschriften an die zwischenzeitlichen Erfahrungen anzupassen. Es sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

1. Übertragbarkeit von Taxi–Konzessionen

Durch eine Ergänzung des § 2 des Personenbeförderungsgesetzes soll sichergestellt werden, daß Taxi-Konzessionen künftig nicht mehr als Handelsobjekt dienen können. Die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten darf künftig von der Genehmigungsbehörde nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen genehmigt werden.

2. Neuerteilung von Taxi–Konzessionen

Durch die Ergänzung des § 13 des Personenbeförderungsgesetzes wird das Verfahren bei Neuerteilung von Taxi–Konzessionen umfassend neu geregelt.

Neue Konzessionen dürfen dann nicht ausgegeben werden, wenn das örtliche Taxigewerbe dadurch in seiner Funktionsfähigkeit bedroht werden würde. Hierfür sind im Gesetzestext im einzelnen Kriterien zur Beurteilung vorgesehen. Nach der Vergabe neuer Konzessionen soll die Genehmigungsbehörde einen Beurteilungszeitraum von höchstens einem Jahr einschalten, bevor abermals Konzessionen vergeben werden.

Der Genehmigungsbehörde werden außerdem Kriterien dafür an die Hand gegeben, wer unter den meisten zahlreichen Bewerbern bei der Neuvergabe von Konzessionen zu berücksichtigen ist. Neubewerber müssen die Möglichkeit zum Zugang zu dem Beruf des Taxi–Unternehmers erhalten; außerdem muß bewährten Altunternehmern die Möglichkeit einer Betriebserweiterung eingeräumt werden.

3. Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften des Gesetzentwurfes betreffen eine bessere Abgrenzung zwischen Taxi- und Mietwagenverkehr, für den künftig eine Rückkehrverpflichtung zum Betriebssitz nach Ausführung eines Beförderungsauftrages vorgesehen wird. Es wird angestrebt, die Zahl der Taxi–Tarife zu verringern und die Taxi–Vorschriften zu harmonisieren.

B. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Ausschuß begrüßt einmütig die Vorlage als einen seit langem fälligen Schritt zur Reform der Rahmenvorschriften für den Taxi- und Mietwagenverkehr. Der Ausschuß hat die Vorlage in folgenden Bestimmungen verändert:

§ 2 Abs. 3

Die Übertragung von Genehmigungen für den Taxiverkehr soll künftig nur zusammen mit dem Unternehmen selbst oder mit abgrenzbaren Teilen des Unternehmens zulässig sein. Eine solche allgemeine Formulierung erscheint zweckmäßig, weil durch eine enumerative Aufzählung von Gründen, bei denen eine Übertragung zulässig sein soll, nicht alle berechtigten Fälle erfaßt werden könnten.

§ 13 Abs. 4

Neue Taxigenehmigungen sollen dann nicht ausgegeben werden, wenn die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes insgesamt dadurch bedroht werden würde. Die Funktionsfähigkeit schließt die Existenzfähigkeit des örtlichen Gewerbes ein, so daß es einer besonderen Erwähnung dieses Gesichtspunktes an dieser Stelle im Gesetzestext nicht bedurfte. Die bei der Ausgabe neuer Genehmigungen zu beachtenden Gesichtspunkte sind enumerativ im Gesetzestext aufgezählt.

§ 13 Abs. 5

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, daß unter den zahlreichen Bewerbern für eine Taxigenehmigung diejenigen bevorzugt berücksichtigt werden sollten, die das öffentliche Verkehrsbedürfnis am besten befriedigen können. Der Ausschuß hat hierfür eine konkretere Gesetzesfassung gewählt, um die Rechtsanwendung zu erleichtern und um die Verwaltungsentscheidungen leichter nachprüfbar zu machen.

§ 49 Abs. 4 Satz 6

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, daß Beförderungsaufträge für Taxen nicht mit Mietwagen und Beförderungsaufträge für Mietwagen nicht mit Taxen ausgeführt werden dürfen. Der Ausschuß hat diese Bestimmung gestrichen, weil ein Bedürfnis für diese Regelung nicht erkennbar ist.

§ 49 Abs. 4 Satz 2

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, daß den Taxen vorgeschriebene Zeichen und Merkmale für Mietwagen nicht verwendet werden dürfen, um eine Verwechslung zu erschweren. Der Ausschuß hat sich für die Beibehaltung der jetzt gültigen Gesetzesfassung entschieden, wonach die den Taxen vorbehaltenen Zeichen wie z. B. Farbe für Mietwagen nicht benutzt werden dürfen. Ein Anlaß für eine weitergehende

Beschränkung für Mietwagenunternehmer besteht nach Auffassung des Ausschusses nicht.

§ 51 Abs. 3

Der Gesetzentwurf sah vor, daß das Beförderungsentgelt für Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren ist. Der Ausschuß hält diese Bestimmung für schwer praktikabel und hat sie daher gestrichen.

Bei allen übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß die Vorlage einmütig verabschiedet.

Bonn, den 8. Dezember 182

Merker
Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333